

Satzung

Deutsch-Polnische Gesellschaft Vorpommern e.V.

§1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr]

- (1) Der Verein führt den Namen: Deutsch-Polnische Gesellschaft Vorpommern e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann als korporatives Mitglied dem Landes- und Bundesverband der Deutsch-Polnischen Gesellschaften beitreten.

§2 [Vereinszweck]

Zweck des Vereins ist es, die Verständigung und Begegnung zwischen den Menschen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern sowie die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen in allen Fragen des gesellschaftlichen Lebens zu vertiefen. Er dient besonders der Entwicklung einer guten Zusammenarbeit in der Grenzregion Vorpommern/Westpommern (Pomorze Zachodnie). Der Verein stellt sich in den Dienst der Förderung, der Verbundenheit, der Toleranz und der Verständigung zwischen beiden Völkern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von Konferenzen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, Bildung und Wirtschaft
- Organisation und Durchführung von Sprachkursen
- Unterstützung von öffentlichen und privaten Schulen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Einführung von Polnisch als Schulfach
- Organisation des gegenseitigen Austausches von Praktikanten, Auszubildenden, Schülern und Studenten
- Koordinierung deutsch-polnischer Projekte in den Bereichen Kultur, Bildung und Wirtschaft in der deutsch-polnischen Grenzregion
- Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit deutschen und polnischen Medien

§3 [Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Der Verein verwendet seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung politischer Parteien.

§4 [Kassenführung]

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand.

- (2) Über Ausgaben entsprechend des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresfinanzplanes entscheidet der Vorstand, ausnahmsweise der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der Schatzmeister/in.

- (3) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§5 [Mitgliedschaft]

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr überschritten hat und die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

- (2) Auch juristische Personen können dem Verein als Mitglieder angehören.

- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder/-vorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder /-vorsitzenden haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne die Pflicht der Beitragszahlung

- (4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, dieser entscheidet über die Aufnahme. Über eine/n Ehrenmitgliedschaft/-vorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen und Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ein Mitglied vorläufig suspendieren. Über den endgültigen Ausschluss muss spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung entschieden werden.

- (6) Mit der Mitgliedschaft in der Deutsch-Polnischen Gesellschaft unvereinbar ist:

- a) Die Zugehörigkeit zu einer extremistischen politischen Partei oder Vereinigung.
- b) Die Teilnahme an Aktivitäten oder öffentliche Äußerungen, die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen.
- c) Die Herausgabe, Verfassung oder Verbreitung von Veröffentlichungen mit nationalsozialistischem oder antidemokratischem Inhalt.

§6 [Mitgliedsbeiträge]

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich jeweils aus einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§7 [Organe des Vereins]

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Geschäftsführende Vorstand
- c) Der Erweiterte Vorstand
- d) Die Arbeitskreise

Satzung

Deutsch-Polnische Gesellschaft Vorpommern e.V.

§8 [Mitgliederversammlung]

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen. Beginn der Einladungsfrist ist der Absendetermin.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen gilt die absolute Mehrheit.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Folgende Punkte fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung als letztgültige Instanz:

- Entlastung des Vorstandes aufgrund der Geschäfts- und Prüfungsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung der Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“
- Bestellung der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§9 [Vorstand]

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der /dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und 2 Beisitzern, die bestimmte Aufgabengebiete übertragen bekommen können.

(2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ausgaben, die den Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrem Amt entstehen, können aus der Vereinskasse erstattet werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 1. stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden.

(4) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n hauptamtlichen/e Geschäftsführer/in bestellen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an Vorstandssitzungen beratend teil.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

(6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Vorstandsbeschlüsse können in begründeten Fällen im Umlaufverfahren gefasst werden.

§10 [Satzung]

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins. Sie ist nur zulässig, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt wurde.

§11 [Auflösung des Vereins]

(1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder. Sind nicht wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend, ist eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn die Auflösung auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt wurde. Diese Versammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsch-Polnische Gesellschaft Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.01.2002 in Greifswald.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2017 in Wolgast.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Registriernummer VR 4742 am 19.12.2018.